

4 ÜBERGABEPRACTIS

Seit 1.1.2011 gibt es bei der ÖGK das Modell der sog. Übergabepaxis.

Aufgrund der gesetzlichen und gesamtvertraglichen Bestimmungen müssen die Reihungskriterien auch bei der Übergabepaxis angewendet werden. Der Übergabezeitraum wurde auf längstens zwei Jahre festgelegt, wobei innerhalb der ersten 5 Monate vom Übergeber die Entscheidung zu treffen ist, ob die Übergabepaxis fortgesetzt oder gekündigt wird. Wenn der Praxisübergeber die Zusammenarbeit innerhalb der ersten 5 Monate gekündigt hat, dann hat er noch einmal die Möglichkeit die Ordination als Übergabepaxis ausschreiben zu lassen, wobei dann jedoch die Übergabefrist verkürzt ist. Auch der potentielle Nachfolger, mit welchem die Übergabepaxis gescheitert ist, hat die Möglichkeit sich erneut zu bewerben. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Übergabepaxis muss der Vertragsarzt seinen Kassenvertrag zum Ende des Quartals kündigen, in welchem er das Regelpensionsalter für den Anspruch auf die Alterspension nach dem FSVG vollendet. Die Übergabepaxis muss spätestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Übergebers behindertengerecht sein.

Die gesamte Zusatzvereinbarung zur Übergabepaxis mit der ÖGK kann von der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg (<https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/oegk>) heruntergeladen werden. Für die SVS und die BVAEB gilt diese vertragliche Vereinbarung mit einer Besonderheit hinsichtlich der Abrechnung ebenfalls.

Hinzuweisen ist darauf, dass inzwischen auch mit einem dauerhaften Job-Sharing eine Kassenvertragsübergabe möglich ist. Ein dauerhaftes Job-Sharing ist in der Regel das flexiblere Modell als das Übergabepaxismodell. Nähere Informationen dazu sind im Kammeramt erhältlich bzw. unter <https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/oegk> abrufbar.

Info: Dr. Jürgen Heinzle, Tel. 05572 / 21900 – 52 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: juergen.heinzle@aekvbg.at